

SO_GERICHTE ZKBES.2025.3 vom 12. März 2025

SO Obergericht, 2025-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBES.2025.3_d20250312

FR: SO_GERICHTE ZKBES.2025.3 du 12 mars 2025

IT: SO_GERICHTE ZKBES.2025.3 del 12 marzo 2025

Regeste

Rechtsöffnung

Erwägungen

E. 1

Die Schweizerische Eidgenossenschaft, der Kanton Solothurn und die Einwohnergemeinde A.____, alle vertreten durch das Steueramt des Kantons Solothurn (im Folgenden: Beschwerdeführer), ersuchten das Richteramt Dorneck-Thierstein mit Eingabe vom 27. September 2024 in der gegen B.____ (im Folgenden: Beschwerdegegnerin) geführten Betreibung Nr. [...] des Betreibungsamtes Dorneck vom 5. September 2024 (Betreibung auf Zahlung) für den Betrag von CHF 163'383.50, für die Arrestkosten von CHF 564.80, die Kosten des Zahlungsbefehls von CHF 204.00 und für weitere Zustellkosten von CHF 37.30, total CHF 164'189.60, um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

E. 2

Mit Eingabe vom 27. November 2024 nahm die Beschwerdegegnerin Stellung und beantragte die Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens, eventualiter die teilweise Gutheissung, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

E. 3

Mit Urteil vom 6. Januar 2025 erteilte die Amtsgerichtspräsidentin von Dorneck-Thierstein in der Betreibung Nr. [...] des Betreibungsamtes Dorneck vom 5. September 2024 für den Betrag von CHF 133'366.35 die definitive Rechtsöffnung. Gleichzeitig verpflichtete sie die Beschwerdegegnerin, den Beschwerdeführern die Betreibungskosten im Umfang von CHF 806.10 zu ersetzen und ihnen eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 80.00 zu bezahlen. Die Gerichtskosten von CHF 750.00 wurden in Höhe von CHF 600.00 der Beschwerdegegnerin und in Höhe von CHF 150.00 den Beschwerdeführern auferlegt.

E. 3.1

Vor der Vorinstanz erhob die Beschwerdegegnerin u.a. die Einrede der Verjährung und führte aus, sämtliche Steuerforderungen aus den Jahren 2016, 2017 und 2018 seien mittlerweile verjährt und könnten im Rechtsöffnungsverfahren nicht mehr geltend gemacht werden.

E. 3.2

Die Vorinstanz erwog diesbezüglich zusammengefasst, über die Staatssteuer 2016, die direkte Bundessteuer 2017 und die Staatssteuer 2017 lägen Verlustscheine vor. Verlustscheine verjährten gemäss Art. 149a SchKG innert 20 Jahren, weshalb keine

Verjährung eingetreten sei. Hingegen sei die Veranlagungsverfügung der Gemeindesteuern 2017 über CHF 10'655.05, total CHF 12'113.40 (inkl. Mahngebühren und Verzugszinsen), am 3. Dezember 2018 eröffnet und in der Folge rechtskräftig geworden. Unter Berücksichtigung der Rechtsmittelfrist von 30 Tagen sei die Verfügung frühestens am 2. Februar 2019 in Rechtskraft erwachsen. Damit stehe fest, dass die genannte Steuerforderung verjährt sei. Dasselbe gelte für die Steuer 2018 (Staatssteuer, direkte Bundessteuer und Gemeindesteuer). Die Veranlagungsverfügungen der Steuer 2018 seien am 5. August 2019 eröffnet und in der Folge rechtskräftig geworden. Unter der Berücksichtigung der Rechtsmittelfristen von 30 Tagen sei die Verfügung frühestens am 4. September 2019 in Rechtskraft erwachsen. Damit sei die genannte Forderung verjährt.

E. 3.3

Zurecht wenden die Beschwerdeführer in ihrer Beschwerde dagegen ein, in Bezug auf die Steuerforderungen lägen Unterbrechungsgründe vor, die die Vorinstanz missachtet habe. Am 29. August 2024 wurde eine Sicherstellungsverfügung erlassen, die die 5-jährige relative Bezugsverjährung unterbricht bzw. die Verjährungsfrist neu laufen lässt (Bundessteuer: Art. 121 Abs. 2 i.V.m. Art. 120 Abs. 3 DBG; Staatssteuer: § 139 Abs. 2 i.V.m. § 138 Abs. 3 StG; Gemeindesteuer: § 258 Abs. 1 i.V.m. § 139 Abs. 2 i.V.m. § 138 Abs. 3 StG; Michael Beusch/Arthur Brunner, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Basel 2022, Art. 120 DBG N 46). Die 5-jährige relative Bezugsverjährung für die Gemeindesteuer 2017 (CHF 12'113.40) ist unbestrittenermassen eingetreten, ohne dass sie unterbrochen worden wäre. In Bezug auf die Steuer 2018 (direkte Bundessteuer, Staatssteuer und Gemeindesteuer) wurde die 5-jährige Bezugsverjährung mit Sicherstellungsverfügung vom 29. August 2024 (Gesuchsbeilage-Nrn. 1a und 1b) unterbrochen, bevor die Verjährungsfrist abgelaufen ist. Damit ist die Verjährung in Bezug auf die Steuer 2018 entgegen der Vorinstanz nicht eingetreten. Die absolute Bezugsverjährung von 10 Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind, ist sodann für keine der geltend gemachten Steuern eingetreten (§ 139 Abs. 2 StG und Art. 121 Abs. 3 DBG). Damit ist zusätzlich für den Betrag von CHF 36'003.15 (CHF 5'555.15 + CHF 13'365.20 + CHF 1'646.15 + CHF 15'175.95 + CHF 260.70) die definitive Rechtsöffnung zu erteilen.

E. 4

Gegen das Urteil der Amtsgerichtspräsidentin erhoben die Beschwerdeführer am 16. Januar 2025 fristgerecht Beschwerde beim Obergericht des Kantons Solothurn und verlangten die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung für den Betrag von CHF 151'270.10, für die Arrestkosten von CHF 564.80, für die Zahlungsbefehlskosten von CHF 204.00 sowie für weitere Zustellkosten von CHF 37.70, total CHF 152'076.60, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

E. 4.1

Vor erster Instanz brachte die Beschwerdegegnerin vor, die im Rechtsöffnungsgesuch geltend gemachten CHF 772.10 seien nicht zu berücksichtigen, da diese Kosten auf ein erstes, nicht prosequiertes und damit rechtlich gänzlich unerhebliches Arrestverfahren zurückgingen. Die Vorinstanz führte diesbezüglich aus, in den Akten fänden sich zwei Kostenrechnungen / Verfügungen der Amtschreiberei Dorneck betreffend eines Arrest-Geschäfts gegen die Beschwerdegegnerin, mit welchem Kosten von CHF 568.80 bzw. CHF 203.30 auferlegt worden seien. Dem Zahlungsbefehl Nr. [...] vom 5. September

2024 könne jedoch nicht entnommen werden, dass die geltend gemachten Kosten in Höhe von CHF 772.10 mit genanntem Zahlungsbefehl effektiv in Betreuung gesetzt worden wären bzw. vom vorliegenden Zahlungsbefehl erfasst seien. Es fehle demnach vorliegend an der Identität der in Betreuung gesetzten Forderungen mit derjenigen, die sich aus dem Rechtsöffnungstitel ergebe. Damit liege diesbezüglich kein gültiger Rechtsöffnungstitel vor.

E. 4.2

Wie bereits erwähnt, geben Sicherstellungsverfügungen gemäss § 184 Abs. 1StG den sicherzustellenden Betrag an und sind sofort vollstreckbar. Sie sind einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 SchKG gleichgestellt. Vorliegend erwuchs die Sicherstellungsverfügung vom 29. August 2024 unangefochten in Rechtskraft. Die Sicherstellungsverfügung bildet einen rechtskräftigen definitiven Rechtsöffnungstitel. Aus der Sicherstellungsverfügung ist klar ersichtlich, dass rechtskräftige Forderungen in Höhe von insgesamt CHF 163'383.50 bestehen. In diesem Rechtsöffnungstitel sind die einzelnen Forderungen aufgelistet (Gesuchsbeilage Nr. 1a), u.a. auch die Verfahrenskosten in Höhe von CHF 772.10. Mit Zahlungsbefehl vom 5. September 2024 wird dieselbe Forderung in Höhe von CHF 163'383.50 eingeklagt. Die Rechtsöffnung darf nur dann verweigert werden, wenn offensichtlich keine Identität besteht zwischen der auf dem Zahlungsbefehl genannten Forderung und der im Entscheid enthaltenen Forderung (Daniel Staehelin in: Adrian Staehelin et al. [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, Basel 2021, Art. 80 N 37). Vorliegend ist die Identität der in Betreuung gesetzten Forderung mit derjenigen Forderung, die sich aus dem Rechtsöffnungstitel ergibt, gegeben. Der Vorinstanz ist demzufolge auch in diesem Punkt nicht zu folgen. Die definitive Rechtsöffnung ist zusätzlich für den Betrag von CHF 772.10 zu gewähren.

5. Schliesslich ist festzuhalten, dass die Vorinstanz für den Betrag von CHF 133'366.35 definitive Rechtsöffnung erteilt hat. Wie die Vorinstanz auf diesen Betrag kommt, erschliesst sich nicht. Gemäss Begründung der Vorinstanz hätte definitive Rechtsöffnung für den Betrag von CHF 114'494.85 (CHF 163'383.50 abzüglich CHF 48'888.65 [CHF 5'555.15 + CHF 772.10 + CHF 13'365.20 + CHF 1'646.15 + CHF 12'113.40 + CHF 15'175.95 + CHF 260.70]) gewährt werden müssen. Da lediglich aufgrund eingetretener Verjährung für die Gemeindesteuer 2017 in Höhe von CHF 12'113.40 keine Rechtsöffnung erteilt werden kann, beläuft sich der Betrag auf insgesamt CHF 151'270.10.

E. 5

Mit Eingabe vom 31. Januar 2025 beantragte die Beschwerdegegnerin die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

E. 6

Im Rahmen des Replikrechts äusserten sich die Beschwerdeführer mit Eingabe vom 12. Februar 2025 erneut. Am 13. Februar 2025 reichte Advokat Dr. iur. Daniel Häring seine Honorarnote zu den Akten.

E. 6.1

Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten ■ die Gerichtskosten und die Parteientschädigung (Art. 95 ZPO) ■ der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Abs. 2). Die Parteientschädigung spricht das Gericht nach den Tarifen (Art. 96 ZPO) zu.

E. 6.2

Im erstinstanzlichen Verfahren haben die Beschwerdeführer gestützt auf die obigen Erwägungen zu rund 93 % obsiegt. Eine Aufteilung der Kosten rechtfertigt sich nicht. Damit hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens vollumfänglich, d.h. im Umfang von CHF 750.00 gemäss Art. 106 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 48 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) zu tragen. Zudem wird die Beschwerdegegnerin verpflichtet, den obsiegenden Beschwerdeführern für das erstinstanzliche Verfahren praxisgemäss eine Parteientschädigung von CHF 100.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu bezahlen.

E. 7

Im Beschwerdeverfahren obsiegen die Beschwerdeführer vollumfänglich, weshalb die Beschwerdegegnerin die Kosten des Verfahrens, welche auf CHF 1'500.00 festgesetzt werden, zu übernehmen hat. Die Beschwerdeführer haben den Betrag bevorschusst. Er wird ihnen zurückerstattet. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, den obsiegenden Beschwerdeführern für das zweitinstanzliche Verfahren praxisgemäss eine Parteientschädigung von CHF 100.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu bezahlen.

E. 8

Schliesslich hat die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführern die Arrestkosten von CHF 564.80, die Kosten des Zahlungsbefehls von CHF 204.00 und die weiteren Zustellkosten von CHF 37.30 (vgl. Gesuchsbeilage Nr. 4a; und nicht ■ wie im Beschwerdeverfahren verlangt ■ CHF 37.70), insgesamt CHF 806.10, zu ersetzen (Art. 68 SchKG; Frank Emmel in: Adrian Staehelin et al. [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, Basel 2021, Art. 68 N 3).

Demnach widerkannt:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und das Urteil der Amtsgerichtspräsidentin von Dorneck-Thierstein vom 6. Januar 2025 aufgehoben.
2. In der Betreuung Nr. [...] des Betreibungsamtes Dorneck vom 5. September 2024 wird für den Betrag von CHF 151'270.10 die definitive Rechtsöffnung erteilt.
3. B. ___ hat der Einwohnergemeinde A. ___, dem Kanton Solothurn und der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Betreuungskosten von insgesamt CHF 806.10 zu ersetzen.
4. B. ___ hat die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 750.00 zu bezahlen.
5. B. ___ hat die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens von CHF 1■500.00 zu bezahlen. Der von den Beschwerdeführern geleistete Kostenvorschuss wird ihnen zurückerstattet.
6. B. ___ hat der Einwohnergemeinde A. ___, dem Kanton Solothurn und der Schweizerischen Eidgenossenschaft für beide Instanzen eine Parteientschädigung von total CHF 200.00 zu bezahlen.

Rechtsmittel: Der Streitwert liegt über CHF 30'000.00.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit

Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Zivilkammer des Obergerichts

Die Präsidentin

Kofmel

Die Gerichtsschreiberin

Hasler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.